

Benutzungsbedingungen für das NEsT im Jugendwaldheim Urft

Gemäß § 12 Abs. 1, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit laut Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17.12.2003 ist es insbesondere Ziel der Bildungsarbeit, Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen und einen allgemeinen Beitrag zur Bildung zu leisten.

Gemäß Abs. 2 NP-VO Eifel soll die Informations- und Bildungsarbeit dazu beitragen, den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen, Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

Das NEsT im Jugendwaldheim Urft dient, als Einrichtung des Nationalparks Eifel im Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW), den o.g. Zwecken im Rahmen einer mehrtägigen Umweltbildung. Die Teilnahme von Schulklassen an Lehrgängen im NEsT ist eine Schulveranstaltung, die als Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird. Die Nutzer haben daher die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997, GABl. NW. I S. 101) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Anfrage und Belegungsvertrag

1.1 Die Anfrage von Schulen / Veranstaltern für einen Lehrgang erfolgt schriftlich oder in Textform (via Internet, Post, Fax, Email) direkt beim NEsT im Jugendwaldheim Urft.

1.2 Nach der Anfrage erhalten die Schule / der Veranstalter einen Belegungsvertrag mit einem Termin.

1.3 Der ausgefüllte und unterschriebene Belegungsvertrag ist an das NEsT im Jugendwaldheim Urft innerhalb einer **Frist von 21 Tagen** nach Zugang zurückzusenden.

1.4 Einzelheiten des Lehrgangs (TN-Zahl, Verpflegungsbesonderheiten usw.) werden durch das NEsT im Jugendwaldheim Urft mit der Schule / dem Veranstalter schriftlich abgestimmt und gelten als Bestandteil des Belegungsvertrages.

2. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt im NEsT im Jugendwaldheim ist spätestens **21 Tage** nach Rechnungsstellung fällig.

3. Absagen/Stornierung

3.1 Absagen von Lehrgangsterminen müssen schriftlich erfolgen. Eine Absage muss frühzeitig, spätestens **30 Tage** vor dem geplanten Anreisetag dem NEsT im Jugendwaldheim zugegangen sein.

3.2 Schulen / Veranstalter, die Termine abgesagt haben, erhalten eine Stornierungsmittlung.

3.3 Muss der Lehrgang durch das NEsT im Jugendwaldheim Urft abgesagt werden, so kann die Schule / der Veranstalter Schadensersatz nur geltend machen, wenn die Bediensteten oder Beauftragten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) den Grund für die Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

4. Ausfallzahlung

Wenn die Absagefristen lt. Nr. 3 nicht eingehalten werden, wird durch das NEsT im Jugendwaldheim Urft je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert. Den Nutzern steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

5. Entgelte

Für die Unterbringung im NEsT im Jugendwaldheim Urft werden nachfolgend aufgeführten Entgelte berechnet:

Nr.	Bezeichnung	Kosten in €
1.	Gäste – JWH-Lehrgang	
	Unterkunfts- und Verpflegungspauschale je Teilnehmer/in und Aufenthaltstag	20,00

6. Haftung, Unfallversicherung

6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, findet die Wanderrichtlinie für Schulklassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

6.2 Andere Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die nicht Schulklassen sind, weisen vor Vertragsabschluss durch die verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich nach, dass ein entsprechender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

6.3 Die Abwicklung der Formalitäten im Zusammenhang mit den erforderlichen Versicherungen obliegt der für die Gruppe verantwortlichen Aufsichtsperson.

6.4 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden, Inventar und Dienstwagen des LANUK NRW verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen.

6.5 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Leitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das NEsT im Jugendwaldheim Urft bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Für Schäden an privaten Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des NEsT im Jugendwaldheim Urft befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Personal des LANUK NRW verursacht worden ist.

6.7 Die Schule / der Veranstalter hat die Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass im Lehrgangsprogramm ggfls. mit Feuer und Werkzeugen wie z. B. Handsägen, Messer, Brennpeter etc. gearbeitet wird.

7. Aufsichtspersonen

Für die Durchführung des Lehrgangs ist die Begleitung durch 2 Betreuer/innen je Schulklasse / Gruppe erforderlich.

8. Maximale Anzahl von Teilnehmenden

Die maximale Personenzahl der Lehrgangsgruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Schulformen spezifisch geregelt. Der Leitung des NEST im Jugendwaldheim Urft obliegt die Entscheidung, Anfragen von Schulen / Gruppen anzunehmen oder abzulehnen.

9. Hausordnung des NEST im Jugendwaldheim Urft

Für den Aufenthalt im NEST im Jugendwaldheim Urft gelten das jeweils aktuelle Merkblatt und die Hausordnung des NEST im Jugendwaldheim Urft.

Das Personal des NEST im Jugendwaldheim hat grundsätzlich Betretungsrecht zu allen Räumlichkeiten für notwendige Reinigungs- und Pflegearbeiten. Hierzu zählen auch die Übernachtungszimmer der Gäste.

Stand: 05.05.2025